

# Informationen für Hundehalter/innen der Gemeinde Lengwil

## CHECKLISTE

### Vor der Anschaffung

- sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- obligatorische Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme von 3 Mio. Franken abschliessen
- Registrierung des Hundehalters in AMICUS

### Nach der Anschaffung

- **Registrierung des Hundes in AMICUS innert 10 Tagen**
- **Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde innert 30 Tagen**
- obligatorische praktische Hundeeziehungskurse innert einem Jahr nach Übernahme des Hundes

### Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland oder Todesfall des Hundes

- Selbständige Mutation in AMICUS innert 10 Tagen
- Meldung an Gemeinde innert 30 Tagen

### Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, so dass weder Menschen oder andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen

## KONTAKT

Einwohnerkontrolle  
Hundewesen  
Hauptstrasse 8  
8574 Lengwil  
Tel. 058 346 87 00  
enisa.ristemi@lengwil.ch

## LINKS

[www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)

[www.stvv.ch](http://www.stvv.ch)

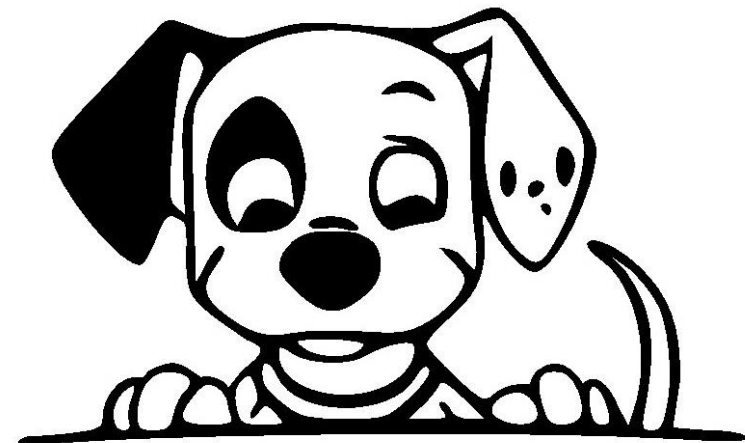
[www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch)

[www.skg.ch](http://www.skg.ch)

[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

[www.tierschutz.com](http://www.tierschutz.com)



## WEITERE INFORMATIONEN

### **Kennzeichnung**

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

### **Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS**

Hunde und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter werden möchte, muss sich vorgängig von der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren lassen. Anschliessend werden Ihnen von AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort mit der Post zugestellt.

### **Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)**

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Identitätsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen.

### **Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)**

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identitätsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS ein und übernehmen dann den Hund.

### **Meldepflicht bei der Gemeinde**

Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, Zu-, Um- oder Wegzüge sowie den Tod ihres Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nebst Name und Adresse des Halters auch die wichtigsten Angaben zum Hund anzugeben: Name, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer.

### **Hundesteuer**

Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde verwendet. Sie beträgt für den ersten Hund Fr. 80.--/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 130.--/Jahr. Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen keine Rückerstattung.

### **Haftpflichtversicherung**

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

### **Obligatorische Hundeausbildung**

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen muss. Zwecks Sozialisierung empfehlen wir, auch mit kleinen Hunden ein entsprechendes Training zu absolvieren. Die anerkannte praktische Hundeeziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

### **Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde ([www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch))**

Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Personen, die einen potentiell gefährlichen Hund halten und im Kanton Thurgau ihren neuen Wohnsitz nehmen wollen, müssen bis spätestens 10 Tage nach Zuzug beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes.

Mit dem Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen:

Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweis-papiere über die Herkunft des Hundes und über Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfoto, Kostenvorschuss Fr. 500.- (weitere Pers. Fr. 80.-, weitere Hunde Fr. 300).